BAYERISCHER LANDESVERBAND FÜR GARTENBAU UND LANDESPFLEGE E.V.



Gemeinnützig anerkannter Dachverband der Bayerischen Obst- und Gartenbauvereine

www.gartenbauvereine.org

Der Bayerische Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. ist beim Finanzamt als gemeinnützige Körperschaft anerkannt und von der Körperschaftsteuer befreit. Somit können Sie Spenden und Mitgliedsbeiträge an uns von der Steuer absetzen.

Weil der Bayerische Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. Ihre Mitgliedsbeiträge so wirkungsvoll wie möglich einsetzen und Verwaltungsausgaben vermeiden möchte, werden wir künftig nur noch Zuwendungs- bzw. Spendenbescheinigungen ab einem Betrag über 300,00 Euro versenden.

Spenden bis 300,00 Euro können ohne amtliche Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) durch Ihren Einzahlungsbeleg der Überweisung oder durch Ihre Abbuchungsbestätigung (Kontoauszug) nachgewiesen werden.

Für diesen vereinfachten Spendennachweis bis 300,00 Euro an eine gemeinnützige Körperschaft ist zusätzlich ein vom **Zahlungsempfänger** hergestellter Nachweis (siehe unten) mit den erforderlichen Angaben:

- steuerbegünstigter Zweck, für den die Zuwendung (Spende oder Mitgliedsbeitrag) verwendet wird
- Angaben über die Freistellung des Empfängers von der Körperschaftsteuer vorzulegen.

Bestätigung für vereinfachten Spendennachweis

Bei Spenden bis zu 300,00 Euro dient dieser Beleg in Verbindung mit Ihrem Kontoauszug als Zuwendungsbestätigung (Spendenquittung) zur Vorlage bei Ihrem Finanzamt.

Der Bayerische Landesverband für Gartenbau und Landespflege e. V. ist nach dem letzten zugegangenen Bescheid vom 27.11.2023 des Finanzamtes München, Steuernummer 143/211/10542, wegen Förderung des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes, gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 9 Körperschaftssteuergesetz von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung (Mitgliedsbeitrag) nur zur Förderung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. Abgabenordnung verwendet wird.